

OBERÖSTERREICHISCHE HEIMATBLÄTTER

50. Jahrgang

1996

Heft 4

Herausgegeben vom Institut für Volkskultur

Franz Zamazal Bruckners schulisches Umfeld in Windhaag bei Freistadt	345
Georg Wacha Linz unter Maximilian I. (3) Linz als Sitz des Regiments (1501–1510)	364
Alfred Rockenschaub „Von der Erdölbohrung zum Heilbad“ – Bad Schallerbach	390
Ernst Burgstaller Abdrischnahl und „letzter Drescher“ in Oberösterreich	403
Georg Melika Weihnachten bei den Salzkammergütlern in den ukrainischen Waldkarpaten	416
Johann Pammer Gemeindearchive im OÖ. Landesarchiv Schätze für Orts- und Heimatforscher	431
Josef Demmelbauer Die Kultur im EG-Vertrag Zaghafte Schritte nach „Kultureuropa“	441
Volkskultur aktuell	444
Buchbesprechungen	447

Die Kultur im EG-Vertrag Zaghafte Schritte nach „Kultureuropa“

Eine europäische Kulturgeschichte voll „schöpferischer Einbildungskraft und psychologischen Spürsinn“ (Alfred Polgar) verdanken wir dem vielseitigen Egon Friedell (1878–1938), dessen „Kulturgeschichte der Neuzeit“¹ zwischen 1927 und 1931 erschienen ist. Eine „europäische Kulturgeschichte“ – sie ist im letzten Satz seines Werkes angesprochen – ist ohne Europa nicht denkbar. Jedoch: „Das Verhältnis der Europäischen Gemeinschaft zu jenem besonderen Bereich der Kultur, der über Bildung und Forschung hinaus und durch spezifische Berührungen mit der Welt des Geistes gekennzeichnet ist (Literatur, schöne Künste, Architektur, Massenmedien, Erhaltung des kulturellen Erbes und der kulturellen Identität u. a. m. – gelegentlich ‚Hochkultur‘ genannt), zeichnet sich durch einen fundamentalen Unterschied zwischen den förmlichen EG-Kulturbefugnissen und der inhaltlichen Bedeutsamkeit der europäischen Kultur für den Bildungsprozeß aus. Spezielle Befugnisse dieser Art besitzt die Gemeinschaft so gut wie nicht.“ So charakterisierte Oppermann in seinem „Europarecht“ aus 1991 die Situation vor dem Maastricht-Vertrag. In dem nun in zweiter Auflage erschienenen „Handbuch der europäischen Integration“² kann Rudolf W. Strohmeier in seinem Beitrag über die Kulturpolitik in der Gemeinschaft (S. 1079 ff.) über bemerkenswerte Fortschritte auf dem Weg zu einer europäischen Kulturgemeinschaft berichten. Denn seit dem Maastricht-Vertrag gehört zur Tätigkeit der Gemeinschaft auch ein Beitrag zur Entfaltung des Kul-

turens in den Mitgliedstaaten (Art. 3 p EG-V), vor allem aber ist die Kultur nun ausdrücklich in Art. 128 verankert. Nach Abs. 1 des Art. 128 EG-V leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. Dies soll, so Abs. 2, durch Förderung u. a. des nichtkommerziellen Kulturaustauschs und des künstlerischen und literarischen Schaffens, „einschließlich im audiovisuellen Bereich“, erfolgen, wobei der Beitrag der Gemeinschaft nur in einer Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bestehen soll, weil diesen daran gelegen ist, „das Heft bei Kulturfragen in der Hand zu behalten“.³ Dementsprechend soll die Gemeinschaft keine selbständigen Förderungsmaßnahmen setzen, sondern nur die diesbezüglichen Aktivitäten der Mitgliedstaaten „unterstützen und ergänzen“ (vgl. Art. 128 Abs. 2 EG-V). Hiezu hat die Kommission in der Mitte 1994 veröffentlichten „Aktion der EG zugunsten der Kultur“ drei Programme erstellt, und zwar

a) Programm Kaleidoskop 2000 mit

¹ dtv-Taschenbuch Nr. 1168 und 1169.

² Röttinger/Weyringer (Hrsg.), Handbuch..., 2. Aufl., Manz-Verlag, Wien 1996. XL, 1.154 Seiten, gebunden, S 2.180,-. 46 Experten der EU stellen vor allem die tatsächliche Funktionsweise der EU vor.

³ Strohmeier, Kulturpolitik, in Röttinger/Weyringer (FN 2), S. 1.082.

Schwerpunkt der darstellenden und bildenden Kunst;

b) Programm Ariane mit der Förderung des Buches und des Lesens und

c) Programm Raphael, das vorwiegend der Erhaltung des architektonischen Erbes Europas dient.⁴

Auf Grund der Ergänzung des § 92 EG-V können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden „Beihilfen zur Förderung der Kultur...“, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maße beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“. Damit ist die bisherige heimische Kulturförderung nicht gefährdet (vgl. auch Art. 92 Abs. 1 EG-V).⁵ Wie geht es weiter mit „Kultureuropa“? Für die Schaffung einer europäischen Identität und deren Aufrechterhaltung nach „Europamüdigkeiten“, wie sie derzeit in Österreich anzutreffen sind, ist die gewachsene – vielfältige – europäische Kultur unverzichtbar. Der wechselseitige Reiseverkehr und viele Kulturveranstaltungen machen sie anschaulich. Freilich besteht vielfach die Sorge, daß die bestehende kulturelle Vielfalt durch eine Kultur-Europäisierung Schaden nehmen könnte; aus den deutschen Ländern hat sich hiezu Bayern zu Wort gemeldet.⁶ Noch darf man nicht als abgetan betrachten, worauf Hofmannsthal⁷ vor 70 Jahren, kurz vor Erscheinen von Friedells europäischer Kulturgeschichte, mahnend hingewiesen hat: „Nur die Banalität des Geistes oder die Notwendigkeit, schnell zu praktischen Diskussionen überzugehen, kann die Idee ‚Europa‘ und ihre Ableitungen ‚Europäer, europäisch‘ für geistig gesicherte Begriffe ansehen; in der Tat gehören diese Begriffe zu den mindest gesicherten, und es ist eine sehr große ange-

spannte Bemühung nötig, sie neu zu sichern.“

Ein neuer „Kulturkampf“?

Während Angelegenheiten der Zoll- und Handelspolitik, des Wettbewerbs u.ä. zu den Hauptzuständigkeiten der EU gehören, zählt neben vielen anderen Bereichen – siehe die Zusammenstellung bei Thun-Hohenstein / Cede, Europa-recht, 2. Auflage 1996, S. 53–55 – auch die Kulturpolitik zu den Hauptzuständigkeiten der Mitgliedstaaten, die EU hat nur die vorhin angeführten Teilzuständigkeiten. Die zuständigen EG-Organen haben gemäß Art. 128 Abs. 5 EG-V vor Erlassung kultureller Fördermaßnahmen den Ausschuß der Regionen⁸ anzuhören; er besteht aus 222 Mitgliedern, von denen Österreich zwölf stellt. Seine Aufgliederung nach Sachgebieten und die Namen der österreichischen Länder- und Gemeindendelegierten enthält die Übersicht auf Seite 507 des Österreichischen Jahrbuchs für Politik 1995, wobei die dort angeführten früheren Landeshauptmänner von Steiermark und Salzburg durch ihre Nachfol-

⁴ Darstellung dieser Programme bei Strohmeier (FN 3), S. 1.083 ff.; siehe nun ZER 1996, Heft 3, II. 21. und III. Zur Einbeziehung kultureller Aspekte in andere Gemeinschaftspolitiken: S. 1.091 ff.

⁵ Dazu eingehend: Ress, Die Zulässigkeit von Kulturbeihilfen in der Europäischen Union, in: Gedächtnisschrift Grabitz (1995), S. 595 ff.

⁶ Strohmeier (FN 3), S. 1.096.

⁷ In: Reden und Aufsätze III 1925–1929, Fischer-Taschenbuch Nr. 2168, S. 17. Im Erstdruck: „Kultureuropa“, ebd. S. 631.

⁸ Siehe neuestens: Theissen, Der Ausschuß der Regionen (Artikel 198 a–c EG-Vertrag). Einstieg der Europäischen Union in einen kooperativen Regionalismus? Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1996, 341 Seiten, S 818,–.

ger ersetzt wurden. Oberösterreich wird vertreten durch LH Dr. Pühringer und LH-Stv. Dr. Leitl sowie durch den Präsidenten des Oberösterreichischen Gemeindebundes, Bgm. Günther Pumberger. Die Anhörungsverpflichtung trägt der Hauptzuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Kulturpolitik Rechnung. Allerdings sind in einem Bundesstaat Kulturangelegenheiten schwerpunktmäßig Ländersache. Trotz des europarechtlichen Beteiligungsverfahrens für die Länder in der deutschen und in der österreichischen Verfassung hat deren Interessen gegenüber Brüssel der Gesamtstaat, also der Bund, zu vertreten. Das kann zu innerstaatlichen Konflikten führen: So fühlte sich Bayern durch die Zustimmung der deutschen Bundesregierung zur sogenannten Fernsehrichtlinie II (RL) in seiner Kulturkompetenz verletzt, rief deshalb das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe an und bekam hinsichtlich der bekämpften „Europaquote“ recht. Diese sieht vor, daß in den EG-Mitgliedstaaten ein großer Teil der Sendezeit „europäischen Werken“, primär solchen aus EG-Staaten, vorbehalten sein muß. Wenn die Stoßrichtung der RL auch gegen die Überschwemmung der europäischen Sender durch amerikanische Filme gerichtet war, so konnte Bayern in seiner Klage darauf hinweisen, daß durch die „Europaquote“ die Kooperation Bayerns mit den inso-

weit als nichteuropäisch definierten Staaten Schweiz und – damals – Österreich eingeschränkt werde.⁹

Wie weit sich Brüssel in Kulturangelegenheiten künftig engagieren wird bzw. kann, wird demnächst geklärt werden müssen. Art. N Abs. 2 des EU-Vertrages von Maastricht besagt nämlich: „Im Jahr 1996 wird eine Konferenz der Vertreter der Regierungen einberufen, um die Bestimmungen dieses Vertrags, für den eine Revision vorgesehen ist, in Übereinstimmung mit den Zielen der Artikel A und B zu prüfen.“

Zu diesen Bestimmungen zählt auch der Kulturartikel 128 EG-V. Die EU-Regierungskonferenz 1996, auch „Maastricht II“-Konferenz genannt, wurde bereits (in Turin) eröffnet, sie dürfte sich aber nach dem Urteil von EU-Kennern¹⁰ bis weit in das Jahr 1997 hineinziehen. Möge es hiebei gelingen, die Kompetenzen zwischen Brüssel und den Mitgliedsstaaten so abzuklären, daß der Kulturbereich wesentlich dazu beitragen kann, „ein politisches Bewußtsein im integrierten Europa zu erzeugen, welches das Heimatbewußtsein mit dem Europabewußtsein so verbindet, daß weder ein partikularistischer Egoismus noch ein europäischer Zentralismus entsteht“.¹¹

Josef Demmelbauer

⁹ Näherhin siehe den großen Aufsatz von Schambeck, Europäische Integration und Föderalismus, ÖJZ 1996, Heft 14/15, S. 521 (524f.).

¹⁰ Etwa Helga Vogelmann, Revision der Europäischen Verträge, ZfV 1996/2, S. 219 (227).

¹¹ Schambeck (FN 9), S. 537.